

## Gerd Markmann

Sachkundiger Einwohner im Ausschuß für Wirtschaft und Finanzen der StVV Eberswalde  
Prenzlauer Straße 19, 16227 Eberswalde  
Tel.: (03334) 356542, Fax: (03334) 259210, eMail: post.an@gerd-markmann.de

Eberswalde, 7. Mai 2017

### **Antrag und Stellungnahme zur BV/0492/2017 zur 27. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen (AWF) am 11.05.2017 Förderrichtlinie zur Belebung des Einzelhandels**

Maßnahmen zur Förderung des Einzelhandels in Eberswalde sind sehr wichtig. Die Beschlußfassung zur „Förderrichtlinie zur Belebung des Einzelhandels“ bedarf daher einer gründlichen Diskussion. Dies ist durch die verspätete Zusendung der Beschlußvorlage nicht gewährleistet.

Daher beantrage ich, die Beratungsfolge der o.g. Beschlußvorlage wie folgt zu ändern:

Ausschuß für Wirtschaft und Finanzen	11.05.2017	1. Lesung
Hauptausschuß	18.05.2017	1. Lesung
Stadtverordnetenversammlung	01.06.2017	1. Lesung
Ausschuß für Wirtschaft und Finanzen	15.06.2017	2. Lesung
Hauptausschuß	22.06.2017	2. Lesung
Stadtverordnetenversammlung	29.06.2017	2. Lesung und Beschlußfassung

Zur BV/0492/2017 nehme ich im Rahmen der 1. Lesung im AWF wie folgt Stellung:

Aufgrund der kurzfristigen Zusendung der Unterlagen ist zur Sitzung des AWF am 11.05.2017 nur eine vorläufige Stellungnahme möglich.

Nach dem Beschlußtext soll eine Richtlinie ohne zeitliche Begrenzung beschlossen werden. In der Richtlinie Punkt 1.1 Zwecksetzung wird ausgesagt, daß in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 jeweils ein Budget von 30.000 € zur Verfügung steht. Dieser Widerspruch sollte durch eine klarere Formulierung entweder der Beschlußvorlage oder der Richtlinie gelöst werden.

Im Punkt 1.2 Rechtsgrundlage wird keine Rechtsgrundlage genannt. Rechtsgrundlagen sind Gesetze, Verordnungen bzw. städtische Satzungen. Diese sollten in der Richtlinie benannt werden, damit im Zweifelsfall tatsächlich Rechtssicherheit hergestellt werden kann.

Im Beschlußvorschlag heißt es, daß die Richtlinie „zur Unterstützung der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche“ beschlossen werde.

Sowohl in der Sachverhaltsdarstellung als auch in der Richtlinie fehlt eine klare Definition, was unter den „zentralen Versorgungsbereichen“ zu verstehen ist.

In Punkt 2.1 Allgemeines ist im Satz 1 diffus von „Stadtteilen als Zentren für Einzelhandel, Erlebnis und Kultur“ die Rede. Erst in Satz 2 sind konkret das Innenstadtzentrum Eberswalde, das Nebenzentrum Finow sowie die Grund- und Nahversorgungszentren Brandenburgisches Viertel und Westend genannt.

Um die Richtlinie klarer zu formulieren, sollte der Geltungsbereich in einem eigenen Punkt definiert werden.

Anlage 1 Förderkulisse enthält grafische Darstellungen, die nicht definiert sind (z.B. rote Dreiecke mit Ausrufungszeichen). Diese befinden sich z.T. außerhalb der definierten Grenzen der Förderkulisse. Unklar bleibt, wie die Grenzen definiert wurden und warum bspw. im Brandenburgischen Viertel der Sparkassen-Parkplatz (wo es gar keine Einzelhändler gibt) einbezogen wurde, die Kioske am Potsdamer Platz und Teile der Frankfurter Allee mit Einzelhändlern jedoch nicht.

Hierzu sollten die Kriterien, welche Bereiche in die Förderkulisse einbezogen werden, klar begründet bzw. hergeleitet werden (z.B. aus den zu benennenden Rechtsgrundlagen).

In Punkt 5.5 wird die Aufteilung des Budgets von 30.000 € definiert. Eine Herleitung und Begründung, wieso 2/3 des Budgets für das Innenstadtzentrum und 1/3 für die drei anderen Zentren zur Verfügung stehen sollen, gibt es nicht.

Bei der Aufteilung des Budgets handelt es sich um eine grundsätzliche Frage, die daher auch in den Punkten, welche die grundsätzlichen Fragen behandeln (Punkt 1 oder 2) zu behandeln und zu begründen wäre, statt in einem untergeordneten Punkt im hinteren Teil der Richtlinie versteckt zu werden.

In Punkt 7.1 Antragsverfahren heißt es: „Förderanträge können ganzjährig gestellt werden“. Was bedeutet „ganzjährig“? Wenn damit gemeint ist, daß es keine zeitliche Einschränkungen hinsichtlich der Antragstellung gibt, also Anträge immer gestellt werden können, kann auf diese Formulierung schlicht verzichtet werden. Eine Einschränkung, die keine ist, muß nicht extra benannt werden. Wenn etwas anderes gemeint ist, sollte das konkret benannt werden. Alles andere kann nur Verwirrung erzeugen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Markmann